

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung genossenschaftlicher Banken - AKassB-Geno

HV 50/01

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für folgende, während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verursachte Vermögensschäden:

- a) Eigenschäden, welche - gleichgültig von wem - durch Untreue, Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Bestechung oder Diebstahl verursacht werden.
- b) Eigen- und Drittschäden, welche durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Dienstpflichtverletzung von Arbeitnehmern oder Organen des Versicherungsnehmers bei Banktätigkeiten verursacht werden.

2. Banktätigkeiten sind

(1) das Einlagengeschäft, z.B. die Annahme fremder Gelder als Einlagen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden;

(2) das Kreditgeschäft, z.B. die Gewährung und Vermittlung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten;

(3) das Diskontgeschäft, z.B. der Ankauf von Wechseln und Schecks und die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben;

(4) das Effekten- und Derivatengeschäft, z.B. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren und Derivaten für andere;

(5) das Depotgeschäft, z.B. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere;

(6) das Investmentgeschäft gemäß § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;

(7) das Garantiegeschäft, z.B. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere;

(8) das Girogeschäft, z.B. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungs- und des Abrechnungsverkehrs;

(9) der An- und Verkauf von Sorten, Devisen, Münzen und Medaillen sowie die Vermietung von Schließfächern.

3. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

4. Eigenschäden sind Schäden, die der Bank selbst und unmittelbar zugefügt werden.

5. Drittschäden sind Schäden, bei denen der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Die Versicherung ist keine Verlustversicherung und keine Schadensversicherung in dem Sinne, dass sie alle Schäden deckt, gleichgültig wie und durch wen sie entstehen sondern sie vergütet nur Vermögensschäden einer in § 1 Nr. 1 beschriebenen Art. Bei Geltendmachung eines Schadens ist daher stets nachzuweisen, welcher der dort genannten Tatbestände vorliegt. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie, zu der auch die im Antrag angegebenen Kosten und etwaige öffentliche Abgaben (Versicherungsteuer) gehören, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt.

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

§ 3 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme beträgt 154.000 EUR.

2. Für Schadenfälle bis 511 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

3. Der Versicherungsnehmer hat, soweit nicht anders vereinbart, 10 % des Schadens - mindestens 511 EUR, höchstens 2.556 EUR - selbst zu tragen.

4. Die vom Versicherer im einzelnen Versicherungsfall zu erbringende Versicherungsleistung wird durch die Versicherungssumme begrenzt mit der Maßgabe, dass die Versicherungssumme nur einmal geleistet wird

a) bei Schäden, verursacht durch gemeinsames Handeln mehrerer Personen,

b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen derselben Person oder mehrerer Personen entstandenen einheitlichen Schadens,

c) bezüglich sämtlicher Folgen eines einheitlichen Verstoßes; dabei gilt auch mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

5. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres verursacht werden, ist beschränkt auf das 2-fache der Versicherungssumme (Jahreshöchstleistung).

§ 4 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Bei Eigenschäden umfasst der Versicherungsschutz den Ersatz des Schadens.

2. Bei Drittschäden umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr unbegründeter und die Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängigen, einen begründeten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention trägt grundsätzlich der Versicherer ohne Anrechnung auf die Versicherungssumme.

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Verfahrens durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, kommt der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht auf.

Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

3. Kann sich der Versicherungsnehmer anderweitig schadlos halten, so ist der Versicherer insoweit von seiner Leistungspflicht frei. Ist eine anderweitige Schadenshaltung innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich, wird die Versicherungsleistung erbracht, sobald der Schaden nach Ursache und Höhe nachgewiesen ist.

§ 5 Zahlung der Versicherungsleistung

1. Die Versicherungsleistung wird in EURO erbracht.
2. Die Fälligkeit der Versicherungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

§ 6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Strahlen, Verfügung von Hoher Hand, höherer Gewalt oder Erdbeben mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
2. Schäden aus dem Kreditgeschäft,
 - a) die aus der - berechtigten oder unberechtigten - Gewährung von Darlehen und Krediten entstehen, unabhängig davon, welcher Tatbestand vorliegt, sowie Schäden aus der Übernahme einer Bürgschaft und der - berechtigten oder unberechtigten - Stundung oder dem Erlass einer Forderung;
 - b) die ohne schuldhafte Dienstpflichtverletzung von Arbeitnehmern oder Organen des Versicherungsnehmers von Dritten durch Tatbestände im Sinne des § 1 Nr. 1 a) verursacht worden sind, sofern nicht bereits ein Ausschluss nach § 6 Nr. 2 a) vorliegt;
 - c) die durch unter Außerachtlassung der einschlägigen Bewilligungsvorschriften oder der innerbetrieblichen Zuständigkeiten entstanden sind;
 - d) die ihre Ursache in einer mangelnden Bonität oder einer mangelhaften Bonitätsprüfung des Darlehens-

oder Kreditnehmers oder einer ungenügenden Absicherung haben;

- e) die durch Verfügungen über Geldmittel entstehen, obwohl noch keine vorbehaltlose Gutschrift erfolgt ist.

Gewährung eines Darlehens und Kredites ist jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Willensbildung und -äußerung, einem Dritten Kredit zur Verfügung zu stellen, d.h. von der Vertragsanbahnung, den Verhandlungen über die Vertragskonditionen bis zur Entscheidung über die - auch teilweise - Auszahlung der Darlehensvaluta (Kreditentscheidung). Der Kreditentscheidung steht gleich, wenn standardisierte Betriebsabläufe zu debitorischen Kontoständen führen, ohne dass es dazu bewusster Handlungen von Mitarbeitern oder Organen des Versicherungsnehmers bedarf.

3. Schäden aus der Vermittlung von wirtschaftlichen Geschäften, insbesondere aus der Vermittlung von Versicherungen, Bausparverträgen, Immobilien und Reisen; ausgenommen hiervon ist das Botenbankverfahren und das Kreditvermittlungsgeschäft.
4. Schäden aufgrund formell oder materiell fehlerhafter Aufklärung, Beratung und /oder Empfehlung bei Geld-, Effekten-, Derivaten-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften.
5. Schäden, verursacht durch Arbeitnehmer bzw. Organe, die bereits Tatbestände im Sinne des § 1 in Diensten des Versicherungsnehmers oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben - fahrlässige Dienstpflichtverletzungen ausgenommen -, ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erlangt. Dies gilt nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer wegen dieser Personen vor dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung entstanden sind.
6. Mittelbare Schäden sowie Zinsverlust, entgangener Gewinn, entgangene Provisionen, Prüfungskosten, Kosten aus einem Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren und Geld- oder Ordnungsstrafen.
7. Schäden, die der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 6 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 7) schriftlich angezeigt hat, ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Schäden und das Bestehen des Versicherungsverhältnisses.
8. Fahrlässig verursachte Drittschäden, welche durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung von Arbeitnehmern bzw. Organen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung verursacht werden.
9. Nicht aufgeklärte Kassenfehlbeträge sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie durch Abhandenkommen von Geld und Wertpapieren entstehen.
10. Fahrlässig verursachte Schäden aus technischer Planung sowie aus der Vorbereitung, Ausübung oder Überwachung einer technischen Tätigkeit.

§ 7 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieser Versicherung ist bei Dienstpflichtverletzungen der Verstoß des Arbeitnehmers oder Organs, der zu einem Schaden des Versicherungsnehmers führen könnte oder geführt hat, im übrigen das Ereignis. Wird ein Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel als Zeitpunkt des Verstoßes der

Tag, an dem die Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 8 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, ist nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwendung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Schadens zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erforderlichen Schriftstücke bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen einzusenden. Die Bestellung von Rechtsanwälten sowie die Aufnahme und Führung eines Rechtsstreits darf nur im Einvernehmen mit dem Versicherer erfolgen.
3. Bei Schäden, die von Dritten durch Straftaten i. S. v. § 1 Nr. 1 a) verursacht wurden, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich Strafanzeige erstatten.
4. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen ihm gegenüber geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu befriedigen oder sich zu vergleichen.
5. Wird eine der in Nr. 2 bis 4 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 9 Rechtsübergang; Mitversicherung

1. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen den Schadenverursacher geht nach Maßgabe des § 67 VVG auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.
2. Die Arbeitnehmer und Organe des Versicherungsnehmers sind gegen Ersatzansprüche wegen bedingungsgemäßer Schäden aus fahrlässiger Dienstpflichtverletzung mitversichert. Der Rückgriff des Versicherers gegen diese mitversicherten Personen ist insoweit ausgeschlossen.

Diese Mitversicherung greift nicht Platz, wenn der Schaden durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzung herbeigeführt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die mitversicherte Person die Möglichkeit einer Schädigung des Versicherungsnehmers erkannt hat.

Im übrigen finden auf die mitversicherten Personen alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungs-

nehmers getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 10 Prämienzahlung

1. Die erste Prämie ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, Folgeprämien bei Beginn jedes Versicherungsjahres oder zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit.
2. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG; im übrigen gilt § 39 VVG.

§ 11 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Vertrag wird, soweit nicht anders vereinbart, für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

§ 12 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn von dem Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Versicherungsleistung erbracht wurde oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer eine fällige Versicherungsleistung verweigert hat.
2. Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkennung oder Vergleich beigelegt, das Urteil rechtskräftig geworden ist oder der Versicherer die fällige Versicherungsleistung verweigert hat, ausgeübt wird. Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.
3. Kündigt nach Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 13 Verjährung; Klagefrist

Für die Verjährung der Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sowie die einzuhaltende Klagefrist gelten die Bestimmungen des § 12 VVG.

§ 14 Willenserklärungen; Gerichtsstand

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
2. Als Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers vereinbart.

Bestimmungen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie aus dem Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG)

I VVG

§ 6 Obliegenheitsverletzung

1. Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

2. Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

3. Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

4. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

5. (aufgehoben)

§ 11 Fälligkeit der Geldleistungen des Versicherers

1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

2. Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

3. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

4. Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 12 Verjährung; Klagefrist

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

§ 16 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17 Unrichtige Anzeige

1. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18 Rücktritt des Versicherers

1. (aufgehoben)

2. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19 Vertragsabschluss durch Vertreter

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf,

dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 Rücktritt

1. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

2. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Fall des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; die Geldsumme ist von der Zeit des Empfangs an zu verzinsen.

§ 21 Leistungspflicht trotz Rücktritts

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 38 Verspätete Zahlung der ersten Prämie

1. Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39 Fristbestimmung für Folgeprämie

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Absätzen 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

2. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungs-

nehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

4. Soweit die in den Absätzen 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

II WpHG

§ 31 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,

1. Wertpapierdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen,

2. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und dafür zu sorgen, dass bei unvermeidbaren Interessenkonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird.

2. Es ist ferner verpflichtet,

1. von seinen Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen.

2. seinen Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.